

**Beitrags- und Entgelttarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage
(Kindertagesstättenbeitragsatzung) vom 24. Juli 2018**

§ 1 Kostenbeiträge

- 1) Die Kostenbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten gestaffelt.

Den Einkommensgrenzen für Beitragsermäßigungen liegt der § 90 Absatz 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zugrunde. Der Absatz 4 verweist auf die Feststellung der zumutbaren Belastung der §§ 82 bis 85, 87 und 89 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – in Verbindung mit § 20 des KiTaG.

Abweichend von § 90 Abs. 4 SGB VIII setzt sich die Einkommensgrenze zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe von 120 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag in Höhe von 80 v.H. des Eckregelsatzes je Familienmitglied
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Als Einkommen gilt das Nettoeinkommen aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- oder Pflegekinder). Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auf für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und Zinsen aus Kapitalvermögen (Einzelfallprüfung) als Einkommen.

Maßgebend ist das Familieneinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme. Bei der Einkommensermittlung werden die vergangenen 12 Monate, die der Antragstellung vorausgehen, berücksichtigt, sofern nicht erhebliche Abweichungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen.

Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht wird eine Nachveranlagung durchgeführt.

- 2) Es werden Tarifklassen gebildet, nach denen die Beiträge erhoben werden.

Tarifklasse I: Bezieher von geringem und mittlerem Einkommen in folgenden Grenzen

Haushaltsgemeinschaft	Monatsnettoeinkommen bis
2 Personen	1.802,00 €
3 Personen	2.228,50 €
4 Personen	2.656,00 €
5 Personen	3.088,50 €
6 Personen	3.516,00 €
7 Personen	3.943,50 €

Tarifklasse II: Bezieher höherer Einkommen als nach Tarifklasse I ODER Beitragspflichtige, die eine Erklärung über ihr Einkommen nicht bzw. nicht fristgerecht abgeben

3) Beitragstabelle

Tarifgruppe/ Betreuungsart	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II
<u>Betreuung von Krippenkindern (1 – 3jährige) in Krippen- oder altersübergreifenden Gruppen</u>		
Vormittagsbetreuung 7:00 bis 13:00 Uhr	155,00 €	175,00 €
Erweiterte Vormittagsbetreuung 7:00 bis 15:00 Uhr	190,00 €	215,00 €
Ganztagsbetreuung 7:00 bis 17:00 Uhr	216,00 €	246,00 €
<u>Betreuung von Kindergartenkindern (ab 3 Jahren bis Einschulung)</u>		
Vormittagsbetreuung) Beitragsbefreiung siehe Absatz 4) 7:00 bis 13:00 Uhr	121,00 €	145,00 €
Erweiterte Vormittagsbetreuung) Beitragsbefreiung siehe Absatz 4) 7:00 bis 15:00 Uhr	161,00 €	194,00 €
Ganztagsbetreuung) Beitragsbefreiung siehe Absatz 4) 7:00 bis 17:00 Uhr Davon 2 Stunden zahlungspflichtig	201,00 € 40,20 €	242,00 € 48,40 €
<u>Ferienbetreuung von Grundschulkindern</u>		
5-Tage-Betreuung Mo-Fr 8:00 bis 15:00 Uhr	124,00 € wöchentlich	149,00 € wöchentlich

- 4) Im § 21 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KitaG Nds.) geregelte Beitragsbefreiungen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr in der Kindertagesstätte (z.B. Betreuung bis zu 8 Stunden) werden automatisch berücksichtigt.
- 5) Für Geschwister, die gleichzeitig in den Kindertagesstätten (außer Hort) betreut werden, ermäßigt sich der Beitragssatz in den Tarifklassen für das zweite Kind um 30% und für jedes weitere Kind um 50%.
- 6) Der Betreuungsbedarf von über 6 Stunden täglich ist ab dem 01.08.2018 von den Sorgeberechtigten nachzuweisen.

§ 2 Verpflegungsentgelt

1) Für die Teilnahme am Mittagessen:

Krippe	2,42 € Kosten pro Mahlzeit 45,00 € mtl. Vorauszahlungspauschale
Kindergarten	2,67€ Kosten pro Mahlzeit 50,00 € mtl. Vorauszahlungspauschale
Grundschule/ Hort	3,48 € Kosten pro Mahlzeit 61,00 € mtl. Vorauszahlungspauschale hier: Nur während der Schulzeit, Kosten bei 194 Tagen auf 11 Monate verteilt)

Jeweils nach Ablauf eines Quartals erfolgt die Abrechnung anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten.

2) Für das Angebot an Getränken, Frischobst, Frühstück:

vormittags (bis 13.00 Uhr)	8,48 € pro Kalendermonat
ganztags (bis 15.00 Uhr/17.00 Uhr)	10,60 € pro Kalendermonat

§ 3 Sonderbetreuung

1) Für die einmalige Betreuung außerhalb des besetzten Platzes:

Krippe: Tarif I	10,00 € pro Stunde
Kindergarten: Tarif I	7,50 € pro Stunde

2) Für die Betreuung von Gästekindern:

Krippe: bis 6 Stunden	47,20 € pro Tag
Krippe: bis 8 Stunden	62,95 € pro Tag
Kindergarten: bis 6 Stunden	24,15 € pro Tag
Kindergarten: bis 8 Stunden	32,25 € pro Tag

Hinzu kommt ein Verpflegungsentgelt für Getränke usw. in Höhe von 1,00 € pro Tag zuzüglich eines Entgeltes bei Teilnahme am Mittagessen.

3) Für die Betreuung von Grundschulkindern in Kindertagesstätten bei freier Kapazität:

Schulkinderbetreuung	106,00 € monatlich Tarifklasse I 132,00 € monatlich Tarifklasse II
----------------------	-----------------------------------------------------------------------

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Beitrags- und Entgelttarif tritt am 01.08.2018 in Kraft.

1. S a t z u n g

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBL. S. 113) in Verbindung mit § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBL. I S. 3618) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBL. S. 124) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage vom 01.08.2018 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird das Mittagessen für die Grundschule/den Hort auf 3,00 € pro Mahlzeit festgelegt. Die monatliche Vorauszahlungspauschale für die Grundschule/den Hort wird wie folgt gestaffelt:

Anmeldung zum Mittagessen für:

1 Tag / Woche	=	10,50 €
2 Tage / Woche	=	21,00 €
3 Tage / Woche	=	31,50 €
4 Tage / Woche	=	42,00 €
5 Tage / Woche	=	52,50 €

In § 3 Abs. 3 wird der Beitrag für die Betreuung von Grundschulkindern in Kindertagesstätten bei freier Kapazität wie folgt festgelegt:

Schulkinderbetreuung	60,00 € monatlich / Tarifklasse I
(Donnerstag und Freitag)	70,00 € monatlich / Tarifklasse II

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.

Braunlage, den 28.09.2018

Der Bürgermeister



(Grote)

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBL. S. 244) in Verbindung mit § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBL. S. 300) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage vom 01.01.2021 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Verpflegungsentgelt

1) Für die Teilnahme am Mittagessen wird erhoben:

Krippe	2,42 € pro Mahlzeit
Kindergarten	2,67 € pro Mahlzeit
Grundschule/ Hort	3,00 € pro Mahlzeit

Jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten.

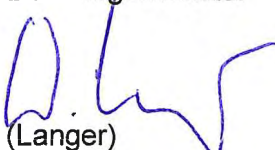
Absatz 2 bleibt unverändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Braunlage, den 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister


(Langer)

